



# Gemeindeamt Berg im Attergau

Bezirk Vöcklabruck, Oö.

Zl. 920-6/2015

## V E R O R D N U N G

### **des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Attergau vom 10. Dezember 2015 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung)**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z. B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen);
- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 der Oö. Sportartenverordnung 2014;
- Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine;
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen;
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt;
- Handels- und Fachmessen;
- geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen und
- zoologische Einrichtungen.

- (2) Auf Antrag der Unternehmerin/des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmerin/Unternehmer ist
- auf deren/dessen Rechnung oder in deren/dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird bzw.
  - diejenig/derjenige, die/der sich öffentlich als Veranstalterin/Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche(r) auftritt.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben; das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- Das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z. B. Kartenpreis;
  - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z. B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder;
  - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie z. B. Spenden;
  - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie z. B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden;
  - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden sowie
  - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

## **§ 5**

### **Abgabesatz**

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich **10 % des Eintrittsgeldes**.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

Die abgabepflichtige Unternehmerin/Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

## **§ 7**

### **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Veranstaltung/Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## **§ 8**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets und dgl.) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
  - die Unternehmerin/den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Die Unternehmerin/Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. Besucherinnen/Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat die Unternehmerin/der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementspreises abzurechnen.
- (3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/ Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in den Abs. (1) – (3) festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmässig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 10**

### **Abgabenkontrolle**

- (1) Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben der Unternehmerin/dem Unternehmer die Inhaberinnen/die Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke
- (2) Inhaberinnen/Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer und die/der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. (1) genannten Personen nicht entgegen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Gemeinde Berg im Attergau vom 20. Dezember 1982, i. d. F. der Änderung vom 29. September 1983, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

### **Verordnungsprüfung**

Das Amt der oö. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 30.12.2015, GZ. IKD(Gem)-546375/3-2015-Wa, mitgeteilt, dass die durchgeführte Verordnungsprüfung gemäß § 101 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i. d. F. LGBl. Nr. 42/2014, keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat.